

Geschäftsordnung Beirat

Präambel

Die Vertragsparteien AOK Bayern und BHÄV haben mit Schiedsspruch vom 23.12.2014 einen Vertrag zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung gem. § 73b SGB V (HZV-Vertrag) geschlossen, der zum 01.04.2015 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 17 der Vereinbarung bilden die Vertragsparteien für die Durchführung und Umsetzung des HzV-Vertrages einen gemeinsamen Beirat.

Diese Geschäftsordnung regelt Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgabenzuweisungen sowie die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen des Beirats, soweit der HZV-Vertrag AOK Bayern nichts anderes bestimmt.

Sollte es zu Widersprüchen und/oder Auslegungsbedürfnissen zwischen dem HZV-Vertrag und dieser Geschäftsordnung kommen, sind die Regelungen dieser Geschäftsordnung nachrangig.

§ 1

Besetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Jede Vertragspartei benennt 2 Mitglieder, die in dieses Lenkungsgremium entsendet werden. Jede Vertragspartei ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Vertragspartei ein von ihr bestimmtes Mitglied abzuberufen und zu wechseln. Die Abberufung und Ersetzung werden wirksam, sobald die andere Vertragspartei hierüber schriftlich informiert wird. Die Information durch E-Mail ist ausreichend. Stimmberechtigt sind jeweils 2 Vertreter für die AOK und den Hausärzterverband. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf das jeweils andere von der jeweiligen Vertragspartei benannte Mitglied übertragen. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme.
- (3) Die benannten Mitglieder des Beirats können sich durch Dritte vertreten lassen. Eine Vertretung ist möglich, wenn die andere Vertragspartei schriftlich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung informiert wurde. Die Stellvertretung für die Vertreter im Beirat regeln die Vertragsparteien in eigener Verantwortung. Eine Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht des benannten Mitglieds möglich; eine nicht ausreichend bevollmächtigte Person gilt als nicht anwesend. Generalvollmachten sind zulässig, wenn sie durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Vertragspartei vorliegt.

- (4) Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, nicht stimmberechtigte Fachleute sowie Vertreter der Geschäftsstellen der jeweiligen Vertragspartei zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Fachleuten sowie Vertretern der Geschäftsstellen ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Beiratssitzung anzuzeigen.
- (5) Die Vertragsparteien tragen die Aufwendungen für ihre jeweiligen Vertreter im Beirat selbst; Kosten oder Aufwendungen werden nicht erstattet.

§ 2

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Beirats finden in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, jeweils abwechselnd bei den Vertragsparteien statt; Sitzungsort ist regulär München. Die Sitzungen werden durch die jeweils zuständige Vertragspartei einberufen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, in Textform oder per E-Mail an die Geschäftsstellen der Vertragsparteien sowie die benannten Mitglieder unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, im Falle der Einberufung mittels Telefax oder E-Mail mit dem der Versendung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die folgende reguläre Sitzung des Beirats unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, die eine Beschlussfassung im Beirat vorsehen, sind den Mitgliedern mit einer Beratungsvorlage mindestens 5 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Verlauf der Beratungen erkennen lassen und insbesondere enthalten: Ort und Tag der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung, Teilnehmer, Protokollführer, die Gegenstände der Tagesordnung, Genehmigung der Ergebnisniederschrift der letzten Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Der Protokollführer wird vor Beginn der Beiratssitzung durch die Mitglieder bestimmt. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Beirats sein. Jeder Vertragspartei ist binnen 14 Tagen nach Schluss der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Vertragsparteien haben Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift binnen 14 Tagen nach Erhalt mitteilen. Ggf. sind diese in der nächsten Sitzung des Beirates zu besprechen.

- (7) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit der HzV-Vertrag oder diese Geschäftsordnung bzw. eine gesetzliche Regelung nicht zwingend eine größere Mehrheit verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlussfassung für Finanzierungs- und Vergütungsregelungen muss einstimmig erfolgen. Das Recht jeder Vertragspartei zur Einberufung des vertraglichen Schiedsverfahrens bleibt davon unberührt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Beirat entscheidet über alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des HZV-Vertrages einhergehenden Fragestellungen und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Weiterentwicklung der HZV-Vertragsinhalte und -prozesse,
 - Abstimmung der Inhalte der von den Vertragspartnern verwendeten Formulartexte und Informationen gemäß Anlage 4,
 - Regelung bestimmter Einzelheiten nach Maßgabe des HZV-Vertrages,
 - Bewertung der laufenden Projekterkenntnisse,
 - Bewertung und gegebenenfalls Zustimmung zu HZV-Vertragsänderungen gem. § 18 HZV-Vertrag,
 - Bewertung der Evaluierung, Berichterstattung,
 - Auslegung des HzV-Vertrages,
 - Empfehlungen zur Kündigung gegenüber einem Hausarzt aus wichtigem Grunde, wenn er sich zur beabsichtigten Kündigung geäußert hat,
 - Abstimmung der die hausarztzentrierte Versorgung betreffende Öffentlichkeitsarbeit der Vertragspartner sowie des Inhaltes der im Verhältnis zu Versicherten und Hausärzten verwendeten Formularen,
 - Streitschlichtende, vermittelnde Instanz zwischen Vertragspartnern, Versicherten und teilnehmenden Hausärzten,
 - Wahrnehmung weiterer ihm im HZV-Vertrag übertragener Angelegenheiten.

- (2) Der Beirat kann von den Vertragsparteien zu besetzende Arbeitsgruppen und Gremien zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Aufgaben einsetzen. Die darin mitwirkenden Vertreter bzw. Fachleute sind nicht stimmberechtigt und werden ausschließlich beratend tätig.
- (3) Der Beirat kann zu allen Angelegenheiten, die die Durchführung des HZV-Vertrages betreffen, Empfehlungen aussprechen.
- (4) Der Beirat nimmt keinen Einfluss auf die ärztliche Tätigkeit. Über die ärztliche Behandlung von teilnehmenden Versicherten entscheidet allein der Arzt unter Beachtung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben des § 73b SGB V.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch einstimmigen Beschluss des Beirats am selben Tag auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Beirats geändert werden. Der Antrag zur Änderung kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.